

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Heller & Straulino Regeltechnik GmbH,
Zirgesheimer Str. 31b, 86609 Donauwörth

I. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. Beratungsleistungen, Auskünfte u. ä. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bestimmungen als angenommen.

Wenn und soweit wir im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren auch Einbauarbeiten oder sonstige Bauleistungen erbringen, wird für diese zusätzlichen Leistungen die VOB/B vereinbart.

II. Angebote, Preise:

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns als Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen auf Verlangen des Auftragnehmers oder, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auch ohne Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich zurückgegeben werden. Stellt der Auftraggeber Geräte und Materialien, sind diese kostenfrei dem Auftragnehmer einzusenden. Für Schäden an diesen übergebenen Geräten und Materialien haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese Sachen zu versichern.

2. Die Preise sind freibleibend. Diese Preise verstehen sich, sofern nichts gegenteiliges vereinbart ist, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Betriebsstätte Asbach-Bäumenheim, ausschließlich Verpackung. Dies gilt nicht, soweit die Waren innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluß geliefert werden sollen. Bei Anlieferung durch unsere Firma steht es in unserem Ermessen, einen Transportanteil in Rechnung zu stellen.

III. Lieferung:

1. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese ausdrücklich als vereinbart bezeichnet haben. Zugesagte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Dem Auftraggeber steht kein Schadensersatzanspruch wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung zu, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen vor. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung sind wir berechtigt, uns von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen. Gleichzeitig sind wir in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und etwaig erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten. Im Übrigen erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.
3. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware innerhalb einer konkret vereinbarten Lieferfrist zu bestellen. Unterbleibt der Abruf, kann der Auftragnehmer Zahlung und Abnahme verlangen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Den Zwischenverkauf angebotener Artikel behalten wir uns vor.
5. Nach Möglichkeit wird alles in einer Sendung geliefert. Teillieferungen sind möglich. Die Mehrkosten hierfür (Porto, Verpackung) trägt der Auftraggeber.

IV. Zahlungen:

1. Der Rechnungsbetrag ist ab Rechnungsdatum ohne weiteres fällig. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen.

Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt. Gewährung von Skonto setzt voraus, daß sonst keine offenen Posten bestehen. Skonto auf Lohnkosten kann nicht gewährt werden.

2. Wir behalten uns, soweit mit dem Auftraggeber ein Werkvertrag geschlossen wurde, vor, Vorauszahlungen bar oder Leistung einer Sicherheit auch für schon bestätigte Aufträge vor Auslieferung der Ware zu verlangen, wenn dies nach unserem Ermessen die Sicherstellung der vereinbarten Auftragssumme bedingt. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe des geltenden Zinses für Kontokorrentkredite berechnet.
3. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbinden uns von jeder weiteren Vertragspflicht. Sofern der Käufer/Auftraggeber mit der Bezahlung einer Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, werden unsere sämtlichen Ansprüche fällig. Ebenso tritt eine sofortige Fälligkeit unserer Ansprüche ein, wenn eine begründete Annahme einer

nachteiligen Veränderung in den Verhältnissen des Käufers/Auftraggebers seit Lieferung besteht. In diesem Fall können wir unter Rückgabe vom Käufer/Auftraggeber gegebener Wechsel ebenfalls sofortige Barzahlung fordern.

Liegen Indizien für die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Auftraggebers vor, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Kaufpreis oder sonstigen Forderung unserer Firma weder mit Gegenforderungen aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, daß Forderungen des Auftraggebers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Gefahrenübergang:

Die Gefahr geht auf den Auftragnehmer über, sobald die Ware die Betriebsstätte des Auftraggebers verlassen hat. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

Liegen uns vom Besteller keine verbindlichen Versandanweisungen vor, nehmen wir den Versand nach Zweckmäßigkeit und bestem Gewissen vor.

VI. Mängelrüge:

1. Mängel sind unverzüglich nach Entdecken und sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
2. Wir bessern alle diejenigen Teile aus oder liefern neu, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Schlägt eine Nachbesserung fehl, steht dem Auftraggeber das Recht der Minderung oder Wandlung zu; soweit Vertragsgegenstand Bauleistungen sind, steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Minderung zu. Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Lieferung, ausgefallener Löhne, entgangenem Gewinn, Miete oder sonstige Ausfälle können nur geltend gemacht werden, soweit dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Schlägt die gerichtliche Geltendmachung gegen den Fremderzeuger fehl, so stehen dem Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche gem. Ziffer 2) zu zuzüglich eventuell entstehender beim Fremderzeuger nicht beitreibarbarer Prozeßkosten.
4. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn an den gelieferten Gegenständen Eingriffe Dritter vorgenommen wurden. Hierunter fallen insbesondere falscher elektrischer Anschluß, Verdrahtungsfehler, fehlerhafte oder falsche Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Einflüsse chemischer Art sowie Witterungs- und Natureinflüsse und andere unsachgemäße Einwirkungen.

VII. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware, die nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterveräußert, bearbeitet oder verarbeitet werden darf, bleibt unser Eigentum, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bzw. bei Nichtkaufleuten aus dem zugrundeliegenden Vertrag bezahlt hat, Wechsel oder Schecks eingelöst sind.

Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller und Lieferant im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen.

Vor endgültigem Eigentumsübergang darf die Ware weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Etwaige Pfändungsmaßnahmen Dritter sind uns sofort mitzuteilen.

Werden die gelieferten Waren in irgendeiner Form vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises veräußert, so gilt die hierdurch entstehende Kaufgeldforderung bei ihrer Entstehung als an uns abgetreten.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist unser Firmensitz in Donauwörth. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckforderungen, ist das Amtsgericht Nördlingen bzw. Landgericht Augsburg.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Das Gesetz zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

IX. Schlußvorschriften:

Die eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen beeinträchtigt die Rechtsverbindlichkeit der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.